

Gemeinsamer dringlicher Antrag Nr. 1

der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen,
der Fraktion Christlicher GewerkschafterInnen – Österreichischer ArbeitnehmerInnen Bund,
der Freiheitlichen Arbeitnehmer - FPÖ,
der Alternativen, Grünen und Unabhängigen GewerkschafterInnen und
des Gewerkschaftlichen Linksblocks

an die 175. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 5. Mai 2021

EINE WIRKSAME BEKÄMPFUNG VON LOHN- UND SOZIALDUMPING ERFORDERT ABSCHRECKENDE STRAFEN UND AUSREICHENDE KONTROLLEN

Die Vollversammlung fordert die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass die Strafbestimmungen nach dem LSD-BG abschreckend sind, den europarechtlichen Vorgaben entsprechen und durch effiziente Kontrollen durch die zuständigen Behörden auch tatsächlich verhängt werden können.

Durch Lohndumping können Unternehmen innerhalb weniger Monate gegenüber korrekten Mitbewerbern horrende Vorteile erzielen. Eine wirksame Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erfordert daher abschreckende Strafen und ausreichende Kontrollen. Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) sieht diesbezüglich auch einen Strafrahmen vor, der in Verbindung mit dem Kumulationsprinzip grundsätzlich die Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Strafen ermöglicht.

Die Höhe der Strafen und vor allem das Kumulationsprinzip sind jedoch nach einem Urteil des EuGH 2019 in Kritik geraten. Der EuGH hat in dieser Entscheidung jedoch das Kumulationsprinzip ausdrücklich mit dem EU-Recht als vereinbar erklärt. Die Entscheidung betraf nur die seltenen Fälle, wo ausnahmsweise die Kumulierung der Strafen zu einer unverhältnismäßig hohen Gesamtstrafe führt. Um eine EU-konforme Rechtslage wieder herzustellen ist es daher keineswegs notwendig, das Kumulationsprinzip abzuschaffen. Vielmehr genügt eine vergleichsweise kleine Änderung im bestehenden Strafsystem, um in diesen Ausnahmefällen die Strafen auf ein verhältnismäßiges Ausmaß zu korrigieren. Die Sozialpartner haben dazu bereits 2017 der Regierung einen konkret ausformulierten Gesetzesvorschlag unterbreitet. Leider wurde dieser nie aufgegriffen! Vielmehr wird im aktuellen Begutachtungsentwurf vom April 2021 zu einer Novelle des LSD-BG die EuGH-Entscheidung zum Vorwand genommen, das Kumulationsprinzip und die Mindeststrafen abzuschaffen und somit den Strafrahmen für alle Vergehen drastisch zu senken.

Weiters wird in diesem Entwurf beim Strafrahmen auf die Höhe der Unterentlohnung abgestellt. Es müsste demnach in jedem Einzelfall die genaue Höhe der Unterentlohnung ermittelt werden, was eine deutliche Erschwerung der Strafverfolgung darstellen würde. Zusätzlich wurde in den letzten Jahren bei der Finanzpolizei auch der Personalstand verringert. Es ist daher zu befürchten, dass in Zukunft wesentlich weniger Kontrollen durchgeführt werden können und es nicht mehr möglich sein wird, bei Vergehen nach dem LSD-BG abschreckende Strafen zu verhängen!

Fälle wie Hygiene Austria, wo Gewerkschaft und Arbeiterkammer bei einer großen Anzahl von ArbeitnehmerInnen eine Unterentlohnung feststellen mussten, haben die Wichtigkeit der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping deutlich vor Augen geführt. Dazu kommt, dass viele Fälle ungeahndet bleiben, weil die ArbeitnehmerInnen in ihre Heimatländer zurückkehren und auf eine Geltendmachung verzichten müssen. Eine Abschaffung des Kumulationsprinzips ist vor diesem Hintergrund daher klar abzulehnen. Stattdessen müssen abschreckende Strafen derartige Machenschaften wirksam hintanhaltend – nicht zuletzt, um Fairness für ArbeitnehmerInnen, Wirtschaft und Sozialstaat gleichermaßen zu gewährleisten.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich